

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2017**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgabe der am 10. Oktober 2017 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse. Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 10. Oktober 2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Torsten Weis und Herr Gemeinderat Prof. Dr. Wolfgang Werner

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

**Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen im Ortsnetz und Information zum hydraulischen Gutachten
hier: Auftragsvergabe**

Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurde am 07.03.2017 der Beschluss für die Erstellung einer Rohrnetzbe-
rechnung erteilt. Den Auftrag erhielt das Ingenieurbüro Mohn. Auch wenn die Berechnung noch nicht durch Netz-
messungen kalibriert ist, so wurden bereits Optimierungsvorschläge für Sanierungs- und Neubautrecken sichtbar.
Zur Koordinierung mit den Maßnahmen des Bauamts für die Sanierung von Straßenoberflächen, wurden daher
Wasserleitungsmaßnahmen ausgeschrieben, die im Vorgriff, bzw. vor weiter anstehenden Maßnahmen in der
Ortslage durchgeführt werden sollten.

Im Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Wasserversorgung waren Mittel für Wasserleitungsmaßnahmen in
Höhe von 550.000 € eingestellt. So wurde nun in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Mohn ein Paket ge-
schnürt, welches mit einem Kostenanschlag von 980.000 € ausgeschrieben wurde, um einen entsprechenden
Bieterkreis zu erhalten. Aus dem Finanzierungsüberschuss aus dem Jahr 2016 können 800.000 € als Deckungs-
mittel verwendet werden.

Die Vergabeunterlagen wurden an insgesamt 12 Firmen ausgegeben. Zur Submission am 04.10.2017 lagen 4
Angebote vor. Alle Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wer-
tung der Angebote durch das Ingenieurbüro Mohn ergibt sich folgender Preisspiegel:

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme netto</u>	<u>%Abw.</u>
1.	Fa. Rapp, 74821 Mosbach	1.318.616,69 €	100,0 %
2. – 4.		

Somit ist die Firma Rapp Hoch & Tiefbau GmbH aus Mosbach-Lohrbach die günstigste Bieterin. Die Firma ist dem
Ingenieurbüro aus vergleichbaren Maßnahmen bekannt und besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit und Sach-
kunde zur Ausführung der zu vergebenden Arbeiten.

Kostenkontrolle:

Das Angebot liegt rund 34 % über dem Kostenanschlag. Das insgesamt sehr hohe Preisniveau aller Bieter ist of-
fensichtlich bedingt durch die momentan sehr hohe Auslastung der Firmen, welches sich auch durch die Tatsache
zeigt, dass von insgesamt 12 Interessenten nur 4 Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Die Mittel für die Maßnahmen im Wirtschaftsplan 2017 müssen daher übertragen und im Wirtschaftsplan 2018 mit
900.000 € nachfinanziert werden. Die Bauzeit ist ab sofort bis Mai 2018 vorgesehen.

Folgende Maßnahmen sind im Paket enthalten (siehe auch Anlage 1 und 2):

- Wasserleitungen Germersweg/Asternweg
- Verbindungsknoten Wieslocher Straße von Narzissen- bis Asternweg
- Bahnhofstraße von Bachstraße bis Germersweg
- Blumenstraße, inkl. Apothekergässchen

Das Ingenieurbüro Mohn wird die Maßnahmen in der Sitzung erläutern. Es werden jeweils auch die Hausan-
schlüsse erneuert.

Beschlussvorschlag:

**Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird ermächtigt, die Arbeiten für die Erneuerung
von Wasserversorgungsleitungen im Ortsnetz zur vorläufigen Auftragssumme von 1.318.616,69 € netto an
die Firma Rapp aus Mosbach zu vergeben.**

Das Ingenieurbüro Mohn aus Karlsruhe wird mit der Durchführung der ingenieurtechnischen Leistungen für die Maßnahme beauftragt. Die Vergütung erfolgt nach HOAI.

Die Maßnahme wird überplanmäßig genehmigt. Die Restfinanzierung erfolgt im Wirtschaftsplan 2018.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“

- 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans**
- 2. Annahme des Entwurfs**
- 3. weiteres Verfahren**

Der Gemeinderat hat am 27.06.2017 die Vergabe eines Teilgrundstücks vom Grundstück Cranachring 41 an den Verein FortSchritt IntegrativLeben e.V. beschlossen. Zur Realisierung des geplanten Projektes ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich. Die bei der Gemeinde verbleibende Fläche ist ebenfalls zu überplanen. Im Rahmen dieser Änderung soll auch die rückwärtige Nutzung von zwei Grundstücken in der Friedenstraße bzw. Spitzwegstraße geändert werden, um den Gartenteil künftig als Bauplatz nutzen zu können. Auf die Vorlage zur Sitzung vom 10.10.2017 wird verwiesen.

Diese Änderungen sollen jetzt im Bebauungsplan geregelt werden. Sie umfassen nur das Planungsrecht (Planzeichnung und Planeintrag).

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften werden nicht geändert.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet. Nach § 13 a Abs. 2 BauGB kann auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Zur Einleitung des Änderungsverfahrens ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans „Rosenstraße/Tränkweg“ wird beschlossen. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“.**
- 2. Der Entwurfsplan des Planungsbüros Pröll-Miltner, Am Storrenacker 1 b, 76139 Karlsruhe vom 07.09.17 mit den Änderungsbereichen 1 bis 3 wird angenommen.**
- 3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und der Bekanntmachung nach § 13 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ist durchzuführen.**

Anlagen:

Entwurfplan mit Schriftteil und Begründung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzept der Gemeinde St. Leon-Rot

- 1. Annahme des Entwurfs**
- 2. Weiteres Verfahren**

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des ALDI-Marktes im Gewerbegebiet Schiff war es unter anderem erforderlich ein Einzelhandelskonzept für die Gemeinde St. Leon-Rot zu erstellen. Dieses wurde durch das Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, erstellt und im Gemeinderat im September 2014 beraten. Nach erfolgter Anhörung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurde das Einzelhandelskonzept dann in der Sitzung am 27. Januar 2015 vom Gemeinderat beschlossen.

Mit diesem Einzelhandelskonzept hat die Gemeinde die Grundlage für künftige Entscheidungsprozesse zur Sicherung der Grundversorgung in der Gesamtgemeinde wie auch in den beiden Ortsteilen geschaffen.

Es wurde die gegebene Versorgungsqualität erfasst. Die bestehende Einzelhandelssituation ist gekennzeichnet durch ein insgesamt ausreichendes Angebot an Lebensmitteleinzelhandel und an sonstigen im Hinblick auf die Grundversorgung wesentlichen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen einzelhandelsnahen Angeboten. Das unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten zu erfüllende Maß an Versorgung wird insgesamt erfüllt, die Gemeinde wird ihrer auf die Eigenversorgung begrenzten raumordnerischen Aufgabe grundsätzlich gerecht.

Im Rahmen der Überlegungen der Fa. LIDL für eine bestandsorientierte Erweiterung des bestehenden Markts im zentralen Versorgungsbereich „Neue Ortsmitte“ hat sich gezeigt, dass die Erweiterung am bisherigen Standort des Markts aufgrund der geringen Grundstücksgröße nicht umgesetzt werden kann.

Voraussetzung für die zur planungsrechtlichen Absicherung der Verlagerung und Erweiterung des Marktstandorts erforderliche Bauleitplanung ist, dass das geplante Vorhaben im Rahmen einer Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts mit den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzept unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben in Einklang gebracht und in die gemeindliche Gesamtkonzeption zur Einzelhandelsentwicklung eingebunden werden kann.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts wurde in einem ersten Schritt geprüft, ob sich seit Verabschiedung des Konzepts im Januar 2015 wesentliche Veränderungen der städtebaulichen Rahmenbedingungen oder des gegebenen Versorgungsangebots in der Gemeinde ergeben haben. Es hat sich gezeigt, dass sich keine relevanten Veränderungen an den Rahmenbedingungen, wie sie 2015 zugrunde zu legen waren, ergaben. Insofern können auch Zielsetzungen des Einzelhandelskonzepts 2015 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit behalten.

In einem zweiten Schritt wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielvorgaben des Einzelhandelskonzepts 2015 geprüft. Dabei zeigt sich, dass die angedachte Erweiterung der Verkaufsfläche das im Einzelhandelskonzept 2015 für Lebensmittelmärkte ermittelte Erweiterungspotenzial zwischen 1.000 m² und 1.400 m² Verkaufsfläche auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Erweiterung des ALDI-Markts noch immer nicht voll ausgeschöpft. Insofern fügt sich die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche in den durch das Einzelhandelskonzept 2015 gesteckten Rahmen ein.

Diese Bewertung setzt jedoch voraus, dass am bisherigen Standort eine Fortführung der Einzelhandelsnutzung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird. Dies ist planungsrechtlich durch eine Änderung des für den Altstandort gültigen Bebauungsplans „Rosenstraße/Tränkweg“ - 3. Änderung sicher zu stellen.

Eine Verlagerung des bestehenden LIDL-Markts um ca. 150 m Richtung Nordwesten auf die Nordseite der Straße „Im Schiff“ weicht lediglich im Hinblick auf eine Lage außerhalb des abgrenzten zentralen Versorgungsbereich von den rahmensetzenden Vorgaben des Einzelhandelskonzepts 2015 ab. Der angedachte neue Standort kann jedoch mit dem bislang ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich eine räumlich-funktionale Einheit bilden. Der zentrale Versorgungsbereich „Neue Ortsmitte“ wurde daher unter Einschluss einer Teilfläche des Gewerbegebiets „Schiff II“ neu abgegrenzt.

Die vom Büro PISKE, Ludwigshafen, ausgearbeitete Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts (Stand: August 2017) ist der Vorlage beigelegt.

Herr Villinger vom Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, wurde zur Sitzung eingeladen um die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts sowie die nachfolgenden Tageordnungspunkte vorzustellen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts des Planungsbüros PISKE, Ludwigshafen, vom August 2017 wird angenommen.**
- 2. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren, hier insbesondere die Anhörung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, beauftragt.**

ANLAGE

Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts vom August 2017, Seite 1 bis 20

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020

hier: 1. Beschluss zur 3. Änderung (Einzelhandelsmarkt Schiff II, Neubau LIDL)

- 2. Annahme Entwurf**
- 3. Weiteres Verfahren**

Für die Verwirklichung des Projektes „Neubau eines LIDL-Marktes“ im Gewerbegebiet Schiff II ist es notwendig, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben.

Das betroffene Grundstück im Gewerbegebiet Schiff II ist im rechtsgültigen FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Nachdem die Planung des Vorhabenträgers mit den übergeordneten Zielsetzungen der Gemeinde zur Sicherung der Nahversorgung in Einklang stehen, hat die Änderung des FNP's folgende Änderung der Darstellung zur Art der baulichen Nutzung zum Inhalt:

Umwandlung der Flächendarstellung einer gewerblichen Baufläche in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der beigefügten Planzeichnung.

Zur Einleitung des Änderungsverfahrens ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 St. Leon-Rot wird beschlossen. Gegenstand der Änderung sind zwei Grundstücke im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan „Schiff II“ auf Gemarkung St. Leon. Das Flst.Nr. 8936 mit 7.521 m² mit Ausweisung „gewerbliche Baufläche“ wird in „Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Nahversorgung“ geändert. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020, 3. Änderung“.**
- 2. Der Entwurfsplan des Büros Piske, Ludwigshafen, vom September 2017 wird angenommen.**
- 3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.**

Anlagen:

- Entwurfsplan mit Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (S. 1 – 41)

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandelsmarkt Schiff II“

- 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans**
- 2. Annahme des Entwurfs**
- 3. weiteres Verfahren**

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes St. Leon-Rot 2020 und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einzelhandelsmarkt Schiff II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des bestehenden LIDL-Marktes geschaffen werden.

Zur Einleitung des Verfahrens ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandelsmarkt Schiff II“ wird beschlossen. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Einzelhandelsmarkt Schiff II“.**
- 2. Der Entwurfsplan des Planungsbüros Piske, Ludwigshafen, vom 19.09.17 wird angenommen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 8936 vollständig und 8941 teilweise.**
- 3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.**

Anlagen:

Entwurfsplan mit Textlichen Festsetzungen und Begründung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, mit örtlichen Bauvorschriften 8. Änderung“

- 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans**
- 2. Annahme des Entwurfs**
- 3. weiteres Verfahren**

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schiff II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des bestehenden LIDL-Marktes geschaffen werden. Zugleich muss am bisherigen Standort eine Nachnutzung mit nahversorgungs- und Zentren relevantem Einzelhandel begrenzt werden.

Daher wird zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklungsziele neben einer planungsrechtlichen Absicherung des künftigen Standortes des LIDL-Marktes durch einen gesonderten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einzelhandelsmarkt Schiff II“ eine Änderung des für den Altstandort gültigen Bebauungsplans erforderlich. Wesentliches Planungsziel der Änderung ist es, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung zu treffen, um städtebaulichen Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Zur Einleitung des Änderungsverfahrens ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans „Rosenstraße/Tränkweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Rosenstraße/Tränkweg, 8. Änderung“.**
- 2. Der Entwurfsplan des Planungsbüros Piske, Ludwigshafen, vom 19.09.17 wird angenommen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 8709, Im Schiff 3.**
- 3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.**

Anlagen:

Entwurfsplan mit Textlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Begründung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“

- 1. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Ergebnis der Offenlage**
- 2. Satzungsbeschluss**
- 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans**

Der Entwurf des Bebauungsplans „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“ und die zugehörige Begründung lagen im Rahmen der Offenlage gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2017 bis einschließlich 26.07.2017 öffentlich aus.

Während der Offenlage gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf ein.

Auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben/Mail vom 21.06.2017 der Bebauungsplanentwurf mit Anlagen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Von den beteiligten Behörden kamen die als Anlage beigefügten Rückantworten.

Wie aus der Liste erkennbar ist, ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Änderungserfordernisse für den Bebauungsplan. Es kann daher in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO gefasst werden.

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, ist der Geltungsbereich des BP „Gemeindezentrum St. Leon-Rot im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) „St. Leon-Rot 2020“ als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „sozialen

Zwecken dienenden Gebäude“ und Altenpflegeheim ausgewiesen. Im Änderungsbereich wird teilweise Wohnbaufläche (betreutes Wohnen) ausgewiesen. Daher ist der Bebauungsplan nur teilweise aus dem FNP entwickelt. Da dies nur eine kleine Abweichung ist, kann der FNP im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden. Ein Änderungsverfahren mit Beteiligung der Fachbehörden und Offenlage usw. ist nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

- 1. Im Rahmen der Beteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“ wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht, die zu einem Änderungserfordernis des Bebauungsplanentwurfs führen.**
- 2. Der Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“ in der Fassung der Offenlage wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**
- 3. Die Verwaltung wird mit der Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beauftragt.**

Anlage: Liste der Behördenantworten (gemeinsame Liste für Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)
Satzungstext

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“

- 1. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Ergebnis der Offenlage**
- 2. Satzungsbeschluss**

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gemeindezentrum, St. Leon-Rot, 1. Änderung“ und die zugehörige Begründung lagen im Rahmen der Offenlage gemäß § 74 LBO, § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2017 bis einschließlich 26.07.2017 öffentlich aus.

Während der Offenlage gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen der Öffentlichkeit zum Entwurf der örtlichen Bauvorschriften ein.

Auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Mail vom 21.06.2017 die örtlichen Bauvorschriften zum genannten Bebauungsplan gemäß § 74 LBO und § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Von den beteiligten Behörden gingen die als Anlage beigefügten Rückantworten.

Wie aus der Liste erkennbar ist, ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Änderungserfordernisse für die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan. Es kann daher in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gemäß § 74 LBO, § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

- 4. Im Rahmen der Beteiligung nach § 74 LBO, § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 74 LBO, § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“ wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht, die zu einem Änderungserfordernis des Bebauungsplanentwurfs führen.**
- 5. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot, 1. Änderung“ in der Fassung der Offenlage werden gemäß § 74 LBO, § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**

Anlage: Liste der Behördenantworten (gemeinsame Liste für Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften) wie Anlage zu vorherigem TOP
Satzungstext

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Bebauungsplan „Jugendzentrum“

- hier: 1. Beschlussfassung über die im Rahmen der vorzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen**
2. Weiteres Verfahren

Die vorgezogene Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (2004) zur Abklärung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wurde ein Bebauungsplanentwurf mit Schriftlichen Festsetzungen und Umweltberichtes übersandt. Um Stellungnahme wurde bis 06. Oktober 2017 gebeten. Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist anbei.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am 12.10.2017 statt. Das Ergebnis wird zur Sitzung nachgereicht.

Im weiteren Verfahren sind die Abwägungsvorschläge in den Planentwurf einzuarbeiten. Dann erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen/Abwägungen gemäß der beigefügten Liste.**
- 2. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, insbesondere mit der erneuten Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.**

Anlagen:

- Liste mit Stellungnahmen/Anregungen der Fachbehörden

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Jugendzentrum“

- hier: 1. Beschlussfassung über die im Rahmen der vorzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen**
2. Weiteres Verfahren

Auch die Örtlichen Bauvorschriften wurden zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf usw. den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange übersandt.

Die eingegangenen Anregungen und Abwägungsvorschläge sind in der Liste unter TOP Bebauungsplan „Jugendzentrum“ enthalten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird am 12.10.2017 stattfinden. Das Ergebnis wird zur Sitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Fachbehörden vorgebrachten Anregungen/Abwägungen nach der Liste unter TOP Bebauungsplan „Jugendzentrum“.**
 - 2. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Lärmaktionsplan für die Gemeinde St. Leon-Rot

Ergänzung um das Thema Schienenlärm

hier: Beteiligungsverfahren

Auf die Vorlage zur Sitzung vom 25.07.2017 wird verwiesen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Ergänzung und erneuten Offenlage erfolgte am 04.08.2017, die Offenlage war in der Zeit vom 08.08. bis 19.09.2017. Zeitgleich erfolgte die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

Von Seiten der Öffentlichkeit hat eine Person die Unterlagen eingesehen, Anregungen oder Bedenken wurden allerdings nicht vorgebracht.

Somit kann die Ergänzung „Schienenlärm“ abschließend beschlossen werden und die entsprechende Meldung an die LUBW erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Ergänzung zum Lärmaktionsplan um den Teil „Schienenlärm“ wird beschlossen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Förderung des Waldkindergartens unter der Trägerschaft des Vereins „Die Waldwichtel St. Leon-Rot e. V.“

An der gemeindlichen Bedarfsplanung wurden alle in der Gemeinde tätigen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz am 27. April 2017 rechtzeitig beteiligt. Das Kindergartenkuratorium hat den Bedarfsplan 2017/18 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Der Gemeinderat hat dem Bedarfsplan in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 einstimmig zugestimmt.

Neu im Bedarfsplan 2017/18 enthalten ist der Waldkindergarten unter der Trägerschaft des Vereins „Die Waldwichtel St. Leon-Rot e. V.“. Der Waldkindergarten soll im März 2018 mit einer Gruppe mit 20 Plätzen für Kindergartenkinder (3 bis 6 J.) mit verlängerter Öffnungszeiten (täglich 7.30 – 14.30 h) starten. Als Standort wurde der Staatswald Untere Lußhardt Distrikt 9, Abt. 31 südlich der Vereinsanlagen St. Leon und am südwestlichen Rand des Golfplatzes bzw. Ecke Franzosenallee / Radweg vom Sentner gefunden. Das Konzept eines Waldkindergartens beinhaltet, dass die Kinder sich fast ausschließlich in der Natur aufhalten und lediglich bei besonders schlechtem Wetter in eine wetterfeste Unterkunft begeben. Geplant sind ein Ruhewagen, ein Spielwagen sowie eine Pergola als Wetterschutz. Die beiden Bauwägen sind vergleichbar mit dem durch den Arbeitskreis Kinderbetreuung am 30. März 2017 besichtigten Waldkindergarten in Walldorf hinter dem Hundeverein, Schwetzingen Str. 96.

Der Verein „Waldwichtel St. Leon-Rot e. V.“ beantragt, die Investitionskosten zur Beschaffung der Bauwägen in Höhe von 100 % zu bezuschussen, da der Verein kein Eigenkapital besitzt. Die Verwaltung befürwortet den Antrag in Gleichbehandlung mit einem weiteren freien Kita-Träger mit Vereinsstruktur im Gemeindegebiet, der in gemeindeeigenen Gebäuden untergebracht ist und damit auch keine investiven Gestellungskosten für den Betrieb von Gruppen zu schultern hatte. Der Verein erwirbt das Eigentum an den Bauwägen und wird zur ordnungsgemäßen Unterhaltung verpflichtet. Im Betriebskostenvertrag wird festgeschrieben, dass die Bauwägen bei Betriebsaufgabe oder Auflösung des Vereins an die Gemeinde zurückfallen.

Für die Beschaffung der Bauwägen einschließlich Pergola hat der Verein drei Vergleichsangebote vorgelegt:

Rang	Anbieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Martens Forsttechnik GmbH, Bensheim-Auerbach	103.494,30 €	100,0 %
2.-3.		

Somit ist die Firma Martens Forsttechnik GmbH aus Bensheim-Auerbach die günstigste Bieterin. Der Träger wird die Firma beauftragen und die Gemeinde leistet einen 100%igen Zuschuss.

Im Haushalt sind Mittel in Höhe von 50.000 € eingestellt. Die Differenz der Kosten in Höhe von 53.494,30 € sollen aus den vorhandenen liquiden Mitteln gedeckt werden.

Der Verein hat weiterhin beantragt, dass die Gemeinde das jährliche Betriebskostendefizit zu 100 % bezuschusst. In diesem Rahmen wäre die Gleichbehandlung mit einem anderen ähnlich strukturierten freien Träger im Gemeindegebiet gewährleistet. Die Gemeinde geht damit über den gesetzlich geregelten Mindestzuschuss in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben gemäß § 8 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz hinaus. Im Gegenzug wird im Betriebskostenvertrag eine Festlegung der Elternbeiträge nach den Sätzen der Gemeinsamen Empfehlungen der Landeskirchen und kommunalen Spitzenverbänden und eine der Tarifordnung des öffentlichen Dienst angenäherten Ver-

gütung festgelegt. Der Träger erhält die vom Gemeinderat beschlossenen gemeindlichen Zuschüsse zur Ermäßigung der Kindergartenbeiträge. Die Gemeinde behält sich einen Zustimmungsvorbehalt beim Stellenplan sowie bei den Investitionsmaßnahmen, größeren Beschaffungen, Öffnungszeiten und Schließzeiten vor, sofern diese Betriebsausgaben verursachen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger einen entsprechenden Betriebskostenvertrag zu schließen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde gewährt dem Verein Waldwichtel St. Leon-Rot e. V. einen Zuschuss von 100 % zu den Investitionskosten zur Beschaffung der Bauwägen in Höhe von 103.494,30 €. Im Haushalt stehen unter der Kostenstelle I 3650 0000 101 / Sachkonto 7817 0000 50.000 € zur Verfügung. Die verbleibenden 53.494,30 € werden aus den vorhandenen liquiden Mitteln gedeckt.

2. Die Gemeinde gewährt dem Verein „Die Waldwichtel St. Leon-Rot e. V.“ für den Betrieb des Waldkindergartens einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 100 % des Defizits. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Betriebskostenvertrag in den obengenannten Konditionen abzuschließen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Leostraße 28, Gebäude und Grundstück hier: Weiteres Vorgehen

Im Mai wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, vor dem Vollzug des Grundstückserwerbs Leostraße 28 – Pfarrhaus und Pfarrgarten – den Ausgang des Bürgerbescheids Kramerermühle abzuwarten, da von einer erheblichen Strahlwirkung auf diesen gleichgelagerten Fall „Bebauung eines historischen Gartengrundstücks“ auszugehen war und sich auch hier bereits gegnerische Positionen artikuliert hatten. Des Weiteren wurde auf die ungewissen Erfolgsaussichten des Wohnbau-Projektentwurfs von SMILE e. V. hingewiesen, der nach Art und Maß der gewünschten baulichen Nutzung auf der Fläche entsprechend groß dimensioniert ist und für den von Seiten des Denkmalschutzes keine belastbare Aussage über die Genehmigungsfähigkeit zu gewinnen war.

Planungssicherheit wäre für die Planungsgemeinschaft im Wege einer Bauvoranfrage nur bedingt zu erzielen gewesen, da mit dem Risiko behaftet, trotz erheblicher Planungsvorleistungen bei der geringsten nachträglichen Abweichung gekippt zu werden. Der Vorschlag der Planungsgemeinschaft eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde sodann mit der Kirchenschaffnei verhandelt, die eine Kostenübernahme zusagte unter der Bedingung, dass die Gemeinde bei Rechtskraft des Bebauungsplans das Grundstück auch tatsächlich erwirbt.

Im Sommer signalisierte SMILE e. V., dass die Planungsgemeinschaft das Wohnprojekt auf dem Gelände des Pfarrgartens nicht weiterverfolgen möchte, weil die damit verbundenen Unwägbarkeiten bezüglich Denkmalschutz und des ungewissen Ausgangs bzw. der langen Dauer des Bebauungsplanverfahrens als zu schwerwiegend eingeschätzt würden, zumal die Planungsmasse nicht heruntergezoozt werden könne, wenn der beabsichtigte Mix an Wohnzielgruppen gelingen soll. Zugleich bat der Verein um Prüfung alternativer Grundstücksoptionen zur Realisierung des Wohnprojekts an anderer Stelle.

Die im Januar mehrheitlich gefassten Gemeinderatsbeschlüsse beinhalteten den Grundstückserwerb verbunden mit einem Nutzungskonzept für das Pfarrhaus - Unterbringung der Sozialstation und einer Großpflegestelle Kindertagespflege – sowie mit der Einräumung einer Option, dass die SMILE-Interessengemeinschaft von der Gemeinde ein Teilgrundstück für ihr gemeinschaftliches generationenübergreifende Wohnprojekt erwerben kann. Mittlerweile ging mit Datum vom 11.09.2017 ein Schreiben der SMILE e. V. bei der Gemeindeverwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderats ein.

Die Stellungnahme bzw. die Antwort des Bürgermeisters dazu haben die Mitglieder des Gemeinderates mit Schreiben vom 14.09.2017 bereits erhalten.

Das Schreiben ist im Kern wohl so zu verstehen, dass SMILE doch an der Bebauung des Pfarrgartengrundstücks festhalten will, die Entwicklung mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan jedoch als zu langwierig empfunden wird.

Dies verwundert die Verwaltung, da dieser Vorschlag von dem Architekturbüro des Vereins als gangbarer Kompromiss selbst vorgeschlagen wurde. Der Vorteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt darin, dass im Bürgerbeteiligungsverfahren erkennbar wird, wie groß die Widerstände gegen eine Bebauung des Pfarrgartens wirklich sind.

Ein anderes kurzfristig bebaubares Grundstück mit 2.500 qm Fläche hat die Gemeinde derzeit nicht. Es besteht eventuell die Möglichkeit an anderer Stelle, geeignete Grundstücke zu entwickeln, was Zeit bedarf.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1

Die Gemeinde kauft Pfarrhaus und Pfarrgarten wie vorgesehen und saniert das Altobjekt zur Substanzerhaltung entsprechend dem vorgesehenen Nutzungskonzept in Nr. 3 des Beschlusses vom 31.01.2017. Die entsprechende Beschlusslage vom 31.01.2017 ist in der Anlage beigefügt. Vor dem Hintergrund einer im Bürgerentscheid Kramer-Mühle bekundeten überwiegend ablehnenden Bewertung der Bebauung historischer Grundstücke durch die Bevölkerung wird auf die Nutzung des Pfarrgartens zu weiteren wohnbaulichen Zwecken verzichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, für das inklusive Wohnprojekt von SMILE e. V. eine alternative Fläche von ca. 2.500 qm zu entwickeln.

Alternative 2

Der Gemeinderat bestätigt den Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2017 in Kenntnis des Ausgangs des Bürgerentscheids zur Nicht-Bebauung der „Kramermühlenwiese“ in vollem Umfang.

Die Verwaltung wird beauftragt mit SMILE e. V. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Wohnprojekt im Pfarrgarten aufzustellen. Die Kosten hierfür übernimmt die katholische Kirche unter der Voraussetzung, dass das Grundstück von der Gemeinde erworben wird.

Anmerkung der Verwaltung:

Bei erkennbar großen Widerständen im Rahmen der Bürgerbeteiligung könnte das Planverfahren noch gestoppt werden. Die Gemeinde müsste das Grundstück aber dennoch erwerben, wenn sie will, dass die Planungskosten von der katholischen Kirche bezahlt werden. Dann könnte im Prinzip Variante 1 immer noch greifen.

ANLAGE: Beschlusslage vom 31.01.2107
Schreiben SMILE und Bürgermeister

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö

Zuschussanträge verschiedener Vereine

1. Sportschützenverein Rot - Zwischenfinanzierung des BSB- Zuschusses

Der Sportschützenverein Rot hatte am 25.10.2015 form- und fristgerecht beantragt, den Einbau eines Lärmschutzsystems auf der Schießanlage zu bezuschussen. Der Bedarf wurde seitens des Vereins begründet und Mittel hierfür im Haushalt 2016 bereitgestellt. Mit Beschluss vom 01. März 2016 hatte der Gemeinderat einen Zuschuss in Höhe von 33 %, max. 8.835,23 €, bewilligt.

Dem Verein liegt die Freigabe seitens des Badischen Sportbundes (BSB) vor, der den förderfähigen Aufwand für die Maßnahme festgestellt hat. Hiernach kann der Verein mit einem Zuschuss in Höhe von 6.600,-- € (30 % der zuschussfähigen Kosten) rechnen. Allerdings wird der Zuschuss voraussichtlich erst im Jahr 2018 erfolgen.

Da der Sportschützenverein eine Umstellung und Modernisierung seiner Schießstände plant, wird das Eigenkapital bis zur Auszahlung des Zuschusses vom BSB fast aufgebraucht sein. Der Verein beantragt daher, den Zuschussbetrag des BSB in Höhe von 6.600,-- € durch ein zinsloses Darlehen der Gemeinde zwischenzufinanzieren.

Die Mittel werden überplanmäßig 2017 bei I42100000400, Sachkonto 7888 2000, bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den vorhandenen liquiden Mitteln.

2. FC Rot

Die Jugendabteilung des FC Rot veranstaltet Anfang Januar 2018 zum 25. Mal den überregional bekannten Harres-Cup. Zu dieser Jubiläumsveranstaltung will die Jugendabteilung des FC Rot für die Mannschaften, für die Schiedsrichter, das DRK, aber auch für die vielen ehrenamtlichen Helfer Präsente in Form von Pokalen, Medaillen, T-Shirts und Wappenteller präsentieren. Dazu fällt ein erheblicher Mehraufwand von Kosten in Höhe von ca. 4.450,-- € an.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2017 stellte der Verein an die Förderstiftung den Antrag auf Unterstützung.

Da die Förderstiftung zurzeit wegen fehlender Zinserträge keine Mittel in dieser Höhe ausschütten kann, wäre zu entscheiden, ob für die Mehraufwandskosten ein Zuschuss in der beantragten Höhe aus Vereinsfördermitteln bewilligt werden kann. Da es sich nicht um ein klassisches Vereinsjubiläum handelt, bedarf es hier einer Einzelentscheidung des Gemeinderats außerhalb der Vereinsförderrichtlinien. Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag in vollem Umfang zu entsprechen, da das Turnier seit Jahren eine bedeutende Jugendförderung leistet und für die Gemeinde zugleich ein attraktives sportliches Aushängeschild darstellt.

Der Harres-Cup 2018 findet am 7. Januar 2018 statt und der Verein hat schon mit den Vorbereitungen zu dieser Veranstaltung begonnen.

Die Mittel werden überplanmäßig im Haushalt 2017 bereitgestellt und nach Vorlage der Rechnung ausbezahlt.

3. Tischtennisclub St. Leon-Rot 2013 e. V.

Der Tischtennisclub St. Leon-Rot entwickelt sich seit Gründung des Vereins sehr positiv, was sich auch auf die Jugendarbeit niederschlägt. Damit ein reibungsloser Spielbetrieb stattfinden kann, benötigt der Verein noch drei weitere Tischtennistische sowie einen Ballroboter.

Mit Schreiben vom 11.09.2017 stellte der Tischtennisclub St. Leon-Rot e. V. daher den Antrag auf Bezuschussung der Anschaffung von drei Tischtennistischen und eines Ballroboters.

Nach den Vereinsförderrichtlinien Abschnitt IV Ziffer 1 können Investitionsmaßnahmen bezuschusst werden, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar und für die eigentlichen Vereinsaufgaben erforderlich sind.

Gemäß dem günstigsten von drei Angeboten ist ein Investitionsaufwand in Höhe von 4.074,-- € erforderlich. Die Investitionsmaßnahme kann nach den Förderrichtlinien mit 33 % des Aufwandes bezuschusst werden, was einen Zuschuss in Höhe von 1.344,42 € ergibt.

Da der Tischtennisclub St. Leon-Rot e.V. noch im laufenden Kalenderjahr die Tische und den Ballroboter anschaffen möchte, würde er die Anschaffung vorfinanzieren und bittet um Freigabe.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

4. GV Frohsinn Rot e. V.

Beim Frohsinn Rot tanzen zurzeit 4 Tanzgarden unterschiedlichen Alters. Aufgrund hoher Nachfrage (von ca. 25 Kindern) hat sich die Gardeabteilung entschieden, eine neue Mini-Garde-Gruppe zu gründen. Hierzu benötigen sie für die kommende Saison 2017/2018 neue Kostüme. Die bisherigen Kostüme werden an die neue Gruppe weitergegeben und die Maxi-Gruppe soll ein neues Outfit bekommen.

Die Tanzgarden nehmen mit diesen Kostümen auch an öffentlichen Veranstaltungen wie z. B. Auftritt bei der Kerweeröffnung und Seniorenfastnacht teil.

Mit Schreiben vom 20.07.2017 stellte die Garde des Frohsinn Rot daher den Antrag auf Bezuschussung der Anschaffung von 20 Kostümen, bestehend aus Rock und Oberteil.

Gemäß dem günstigsten von zwei Angeboten fallen Ausgaben in Höhe von 6.770,60 € an. Gardekleidung wurde auch in der Vergangenheit bereits einmal mit 33 % bezuschusst. Der Zuschuss beträgt somit 2.234,30 €.

Da die Garde des Frohsinn Rot e. V. noch im laufenden Kalenderjahr die Kostüme anschaffen möchte, würde sie die Anschaffung vorfinanzieren und bittet um Freigabe.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

5. Musikkapelle St. Leon-Rot

Die Musikkapelle St. Leon-Rot hat mit Schreiben vom 10. Juli 2017 beantragt, die für 2018 geplante Anschaffung neuer wetterfester Funktionsjacken für ihre Auftritte in der Öffentlichkeit zu bezuschussen. Die Jacken sollen mit dem Vereinslogo und der Aufschrift beider Musikkapellen versehen werden.

Aufgrund des günstigeren von zwei Angeboten fallen Kosten von ca. 8.200,00 € an. Die Maßnahme kann nach den Förderrichtlinien mit 33 % des Aufwandes bezuschusst werden, was einen Zuschuss in Höhe von 2.706,-- € ergibt.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

6. Verein der Hundefreunde Rot e. V.

Der Verein der Hundefreunde Rot e. V. beabsichtigt auf dem Vereinsgelände eine neue Toilettenanlage zu errichten.

Im Zuge der geplanten und bisher durchgeführten Vereinsveranstaltungen wie Hundesportwettkämpfe und Freizeitangebote wie Kinderfreizeiten sowie auch während der Trainingszeiten ist es erforderlich, eine von der Vereinsgaststätte unabhängige Toilettenanlage anzubieten. Zudem ist die Toilette in der Vereinsgaststätte für Rollstuhlfahrer nicht geeignet. Die geplante Toilettenanlage ist als Anbau an das Gebäude der Vereinsgaststätte vorgesehen (Versorgungsanschlüsse liegen direkt an) und wird behindertengerecht und in Massivbauweise mit Vollwärmeschutz und wärmegeämmter Aluminiumbedachung in Holzkonstruktion ausgeführt.

Gemäß der eingereichten Kostenermittlung nach DIN 276 ist ein Investitionsaufwand von rund 44.700,00 € erforderlich. Gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 (s.o.) der Förderrichtlinien ist die Maßnahme mit 33 % förderfähig. Der Zuschuss beträgt somit 14.751,00 €.

Der Zuschuss soll in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

7. DLRG St. Leon

Die DLRG St. Leon möchte ihre Einsatzrüstung im Tauchbereich erneuern. Seit Eintritt in den Wasserrettungsdienst im Jahre 1995 wurde die bestehende Tauchausrüstung immer wieder ergänzt, geprüft und auf Funktionstauglichkeit getestet. Seit April 2017 gibt es auch eine neue DGUV Vorschrift, die den Einsatz von Vollschatz (Trockentauchanzug, Vollgesichtsmaske und Unterwasserspracheinrichtung) vorgibt.

Mit Schreiben vom 11.09.2017 stellte der Verein für die Anschaffung der Tauchausrüstung einen Antrag auf Zuschussung nach den Förderrichtlinien. Die Ausrüstung wird für eine komplette Vollschatzgruppe, bestehend aus zwei Tauchern, zwei Signalmännern und einem Sicherungstaucher, benötigt.

Aufgrund zentraler Beschaffung durch den Landesverband konnte der Verein nur ein Angebot vorlegen. Die gesamte Investition beläuft sich auf 38.282,00 €. Gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 (s.o.) der Förderrichtlinien ist die Maßnahme 33 % förderfähig. Der Zuschuss beträgt somit 12.634,00 €.

Der Zuschuss soll im Haushalt 2018 eingestellt werden.

ANLAGE: Antragsschreiben der verschiedenen Vereine

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Dem Sportschützenverein Rot wird der vom Badischen Sportbund zugesagte Zuschuss in Höhe von 6.600,-- € von der Gemeinde in Form eines zinslosen Darlehens zwischenfinanziert.
Die Mittel werden überplanmäßig 2017 bei I4210000400, Sachkonto 7888 2000, bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den vorhandenen liquiden Mitteln.**

Der Verein hat über den Betrag des BSB-Zuschusses eine Selbstverpflichtungserklärung zugunsten der Gemeinde abzugeben, den Zuschuss nach Erhalt an die Gemeinde zu überweisen.

- 2. Dem FC Rot wird für die Jubiläumsveranstaltung des Harres-Cups ein Zuschuss in Höhe von 4.450,-- € gewährt.**

Die Mittel werden überplanmäßig im Haushalt 2017 bereitgestellt und werden nach Vorlage der Rechnung ausbezahlt.

- 3. Der Tischtennisclub St. Leon-Rot e. V. wird bei der Anschaffung von drei Tischtennistischen und einem Ballroboter mit einem Gesamtaufwand von 4.074,00 € durch einen Zuschuss von 33 %, maximal 1.344,42 €, unterstützt.**

Die Mittel sind im Haushalt 2018 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung in 2018 auszubezahlen.

4. Die Tanzgarde des GV Frohsinn Rot e. V. wird bei der Anschaffung von 20 Kostümen für die Maxi-Garde mit Kosten von 6.770,60 € durch einen Zuschuss von 33 %, maximal 2.234,30 €, unterstützt.

Die Mittel sind im Haushalt 2018 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung in 2018 auszubezahlen.

5. Die Musikkapelle St. Leon-Rot e.V. wird für die Anschaffung neuer Funktionsjacken mit einem Gesamtaufwand von ca. 8.200,-- € mit einem Zuschuss in Höhe von 33 %, maximal 2.706,00 €, unterstützt.

Die Mittel sind im Haushalt 2018 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung in 2018 auszubezahlen.

6. Der Verein der Hundefreunde Rot e. V. wird beim Bau einer Toilettenanlage an die Vereinsgaststätte mit einem Gesamtaufwand von ca. 44.700,-- € durch einen Zuschuss in Höhe von 33 %, maximal 14.751,00 €, unterstützt.

Die Mittel sind im Haushalt 2018 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung in 2018 auszubezahlen.

7. Die DLRG St. Leon e. V. wird bei der Anschaffung neuer Einsatzrüstung im Tauchbereich mit einem Gesamtaufwand von 38.282,00 € mit einem Zuschuss in Höhe von 33 %, maximal 12.634,00 €, unterstützt.

Die Mittel sind im Haushalt 2018 zu veranschlagen und nach Vorlage der Rechnung in 2018 auszubezahlen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18 Ö

Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

hier: Antrag der FDP/SPD-Fraktion auf Verzicht von Bestattungsgebühren für Kinder bis 14 Jahren

Die Friedhöfe der Gemeinde sind öffentliche Einrichtungen für deren Benutzung Gebühren erhoben werden. In der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren sind Erhebungsgrundsätze, Gebührenschildner, Entstehung u. Fälligkeit sowie die Höhe der Gebühren geregelt. Für die Bestattung und Benutzung der Friedhofshallen bei Kindern bis 14 Jahren sind in der Satzung seit jeher nur geringe Gebühren festgesetzt. Der Bestattungsplatz selbst (Kindergrab) ist seit Jahren gebührenfrei.

Die Fraktion der FPD/SPD beantragt mit Schreiben vom 23.05.2017 die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren zu ändern und bei Bestattungen von Kindern bis 14 Jahren auf die Bestattungsgebühren gänzlich zu verzichten. Alternativ schlägt die Fraktion vor, die Satzungsregelungen zu belassen und die Gebühren von der Gemeinde zu übernehmen.

Zu beachten ist bei der Erhebung von Gebühren das Kommunalabgabengesetz (KAG), wonach die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben können. Gebühren müssen also nicht zwingend erhoben werden. Allerdings verlangt der Gleichheitsgrundsatz im Bereich der Benutzungsgebühren, dass bei gleichem Benutzungsumfang in etwa gleich hohe Gebühren erhoben werden sollen. Die Gemeinde kann bei wesentlich gleichen Sachverhalten nicht in einem Fall von jeder Gebührenerhebung absehen, während sie im anderen Fall Gebühren verlangt.

Das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises prüft zur Zeit die Möglichkeit der Einführung einer Gebührenbefreiung für Bestattungen von Kinder unter 14 Jahre in der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung. Die Verwaltung wird in der Sitzung berichten.

Zur Information des Gemeinderats sei angemerkt, dass sämtliche umliegende Städte und Gemeinden für die Bestattung von Kindern auf ihren Friedhöfen Bestattungsgebühren nach Satzung erheben.

Der Gemeinderat möge beraten, ob auf die Gebührenerhebung bei der Bestattung von Kindern bis 14 Jahren verzichtet werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat eine entsprechend geänderte Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Beschlussfassung vorzulegen.

Alternativ könnte die Satzung in der jetzigen Fassung belassen und die anfallenden Gebühren bei Bestattungen von Kindern unter 14 Jahren von der Gemeinde getragen werden (entsprechende Haushaltsmittel könnten im Teilhaushalt 5 unter sonstige soziale Hilfen und Leistungen bereit gestellt werden).

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19 Ö

Änderung der Zahl der Mitglieder und Neubesetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik und des Ausschusses Finanzen und Betriebe

hier: Antrag der SPD-Fraktion

Gemeinderat Dr. Werner hat mit Schreiben vom 25.09.2017 mitgeteilt, dass die SPD mit sofortiger Wirkung im Gemeinderat eine eigene Fraktion bilden wird. Bürgermeister Dr. Eger hat dies in der Septembersitzung dem Gremium mitgeteilt.

Gleichzeitig beantragt die neue SPD-Fraktion mit gleichem Schreiben den Ausschuss für Umwelt und Technik sowie den Finanzausschuss um einen Sitz zu erweitern. Dieser weitere Sitz soll mit Gemeinderat Grün bzw. mit Gemeinderat Dr. Werner besetzt werden. Die Besetzung der übrigen Ausschüsse und Gremien soll aus praktischen Erwägungen nicht verändert werden.

Nach § 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestehen beschließende Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern.

Das Gesetz legt somit lediglich eine Mindestzahl, jedoch keine Höchstzahl für Mitglieder in beschließenden Ausschüssen fest. Eine zahlenmäßige Begrenzung ergibt sich lediglich daraus, dass ein Ausschuss jeweils nur einen Teil der Mitglieder des Gemeinderats umfassen kann. Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist in der Hauptsatzung festzulegen. Weder Fraktionen noch einzelne Gemeinderäte haben einen Rechtsanspruch, in einem bestimmten oder überhaupt in einem Ausschuss Mitglied zu sein.

In der Hauptsatzung der Gemeinde St. Leon-Rot ist in § 4 Abs. 2 geregelt, dass der Ausschuss für Umwelt und Technik sowie der Ausschuss Finanzen und Betriebe aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehen.

Der Antrag der SPD-Fraktion erfordert daher in einem ersten Schritt eine Änderung des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde. Eine solche Änderung der Hauptsatzung kann nur mit der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Im zweiten Schritt kann dann die Neubesetzung der beiden Ausschüsse erfolgen.

Informationen zum Verfahren der Besetzung von Ausschüssen finden Sie in der Anlage.

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik und des Ausschusses Finanzen und Betriebe geändert und die Ausschüsse neu besetzt werden sollen.

Falls diese Änderung vom Gemeinderat gewünscht wird, wird die Verwaltung beauftragt eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage

Bildung und Besetzung gemeinderätlicher Ausschüsse:

Nach § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestellt der Gemeinderat die Mitglieder und Stellvertreter der beschließenden Ausschüsse widerruflich aus seiner Mitte. Abs. 2 regelt: Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Das heißt:

*Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse **soll in der Regel im Wege der Einigung erfolgen.** Das*

bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) einem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen. Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Wird Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Für jeden zu besetzenden Ausschuss getrennt. Dazu kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge muss der Gemeinderat eine Frist festlegen. Ein Wahlvorschlag soll mehrere Bewerber enthalten (diese werden Ersatzpersonen und Stellvertreter der gewählten Bewerber). Der Wahlvorschlag kann auch Bewerber anderer Fraktionen enthalten (gemeinsamer Wahlvorschlag).

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, findet **Verhältnisswahl** nach dem System der streng gebundenen Liste statt. Jeder Gemeinderat hat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag insgesamt abgibt. Für die Verteilung der Ausschusssitze auf die eingereichten Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend – also wird nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague/Schepers verteilt. Die Aufteilung der Sitze innerhalb eines Wahlvorschlags erfolgt in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los über die Sitzzuteilung.

Hier ein Beispiel:

Der Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

5 Sitze Fraktion A, 4 Sitze Fraktion B, 3 Sitze Fraktion C, 3 Sitze Fraktion D; 3 Sitze Fraktion E,

2 Sitze Fraktion F, 2 Sitze Fraktion G

Für die Ausschuss-Wahl haben die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen jeweils einen Wahlvorschlag eingereicht.

Die Wahl ergibt folgendes Ergebnis (WV = Wahlvorschlag):

	WV 1	WV 2	WV 3	WV 4	WV 5	WV 6	WV 7
Stimmen:	5	4	3	3	3	2	2
Divisor 1:	5 Sitz 1	4 Sitz 2	3 Sitz 3	3 Sitz 4	3 Sitz 5	2 Sitz 6	2 Sitz 7
Divisor 3:	1,66 Sitz 8	1,33 Sitz 9	1 Sitz 10	1 Sitz 11	1 Sitz 12	0,66	0,66
Divisor 5:	1 Sitz 13 usw.	0,8	0,6	0,6	0,6	0,4	0,4

(Achtung: bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los über die Sitzzuteilung).

Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist **Mehrheitswahl** durchzuführen. Bei Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viele Stimmen, wie Mitglieder für den betreffenden Ausschuss zu wählen sind. Wählbar ist dann jeder Gemeinderat, ohne Bindung an einen eventuellen Wahlvorschlag. Die Gemeinderäte mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Der Bürgermeister hat bei der Wahl von Ausschüssen **kein** Stimmrecht.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21 Ö

Wünsche und Anfragen

